

Statuten Lignum Holzwirtschaft Bern

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Lignum Holzwirtschaft Bern» (Kurzform «Lignum BE») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz von Lignum BE ist Spiez.

II. Zweck und Ziel

Art. 2 Allgemeiner Zweck

Lignum BE funktioniert als regionale Arbeitsgemeinschaft der LIGNUM, folgt deren Zielsetzung und bezweckt für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern insbesondere:

- a) Die Förderung der Holzverwendung (als Baustoff und Energieträger), vor allem von Berner und Schweizer Holz
- b) Die Verbesserung der Wertschöpfungskette (Holznutzung und -verarbeitung)
- c) Die Förderung des allgemeinen Interesses am Wertschöpfungsstoff Holz
- d) Vertretung der Anliegen in der Politik

III. Mittel und Wege

Art. 3 Mittel und Wege zur Erreichung des Zieles

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums Holz
- b) Allgemeine und gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- c) Beratung von Investoren und Baufachleuten
- d) Politisches Wirken für Wald und Holz
- e) Förderung von Strukturverbesserungen und Rationalisierungen
- f) Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Branchenorganisationen



IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Lignum BE können als Mitglieder angehören:

- a) Trägerverbände: kantonale Verbände oder kantonale und regionale Sektionen nationaler Branchenverbände
- b) Einzelmitglieder: Einzelpersonen, Firmen, Schulen, Organisationen, Vereine, Ämter, Städte, Gemeinden, Bürger- und Bäuerergemeinden, Kooperationen, Genossenschaften
- c) Gönner,
- d) Frei- und Ehrenmitglieder

Die Mitglieder der angeschlossenen Trägerverbände sind automatisch Mitglieder von Lignum BE. Diese Mitglieder können sich gleichzeitig auch als Einzelmitglieder, Gönner oder Sponsoren anmelden.

Art. 4.1 Aufnahme und Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Art. 4.2 Austritt

Der Austritt aus Lignum BE ist mit schriftlicher Anzeige an die Geschäftsstelle jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Es gelten folgende Kündigungsfristen:

- a) Trägerverbände: 6 Monate
- b) Einzelmitglieder: 30 Tage

Art. 4.3 Vermögensanspruch

Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben auf das Vermögen von Lignum BE keinen Anspruch.

V. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe von Lignum BE sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 6 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Lignum BE. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren der Geschäftsstelle jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Delegierten dies verlangt.

Die DV setzt sich wie folgt zusammen:

a) Trägerverbände: jeweils zwei Delegierte je Verband. Die einzelnen Verbände bestimmen ihre Delegierten selbst.

b) Regionalgruppen: jeweils ein/e Delegierte/r je Regionalgruppe, in der Regel die Gruppenleitung. Die Regionalgruppen bestimmen ihre Delegierten selbst.

c) Einzelmitglieder: insgesamt maximal zehn Vertreter/innen aus den Kreisen der Einzelmitglieder. Diese werden aus dem Kreis der Einzelmitglieder vorgeschlagen und durch die DV für vier Jahre gewählt, wobei auf eine gleichmässige regionale Verteilung und eine Durchmischung der Branchen zu achten ist.

Art. 6.1 Einladung

Die schriftliche Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 15 Tage vor der DV unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6.2 Anträge

Anträge zuhanden der DV müssen dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 6.3 Leitung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.

Art. 6.4 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig über Geschäfte der Traktandenliste sowie über Anträge gem. Art. 6.2.

Art. 6.5 Stimmrecht

Bei Abstimmungen und Wahlen haben alle anwesenden Delegierte unabhängig von der Mitgliederkategorie je eine Stimme.

Art. 6.6 Stimmenmehrheit

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit der/die Präsident/in.

Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 6.7 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und derjenigen Vorstandsmitglieder, die nicht durch die Trägerverbände gestellt werden.
- b) Wahl der Rechnungsprüfungsstelle
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- d) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Änderung der Statuten
- g) Genehmigung und Änderung des Beitragsreglements
- h) Genehmigung und Änderung des Sitzungsgeld- und Spesenreglements

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es gehören ihm an:

- a) der/die Präsident/in
- b) je ein Vertreter der Trägerverbände, in der Regel die Verbands-Präsidenten.
- c) je eine Vertretung der Regionalgruppen, in der Regel die Gruppenleitung, ein bis drei Vertreter der Einzelmitglieder, wobei auf eine gleichmässige regionale Verteilung und eine Durchmischung der Branchen zu achten ist.

Die Vertreter/innen der Trägerverbände werden durch die entsprechenden Verbände bestimmt. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine/n Vizepräsident/in. Die Geschäftsführung wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei.

Art. 7.1 Amtsdauer

Der Präsident und die Vertreter der Einzelmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach abgelaufener Amtszeit wieder wählbar. Die Amtsdauer der Trägerverbands-Vertreter richtet sich nach deren Amtsdauer im eigenen Verband.

Art. 7.2 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, der Geschäftsstelle oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes.

Art. 7.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstands-Mitglieder anwesend sind.

Bei Unabkömmlichkeit eines Mitgliedes können die betreffenden Trägerverbände für die einzelne Sitzung einen Stellvertreter bestimmen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg (per E-Mail) beschliessen. Diese sind zu protokollieren.

Art. 7.4 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Überwachung der Geschäftsstelle
- b) Erstellen des Tätigkeitsprogrammes und des Jahresbudgets
- c) Ausarbeiten und Genehmigen von Vereinbarungen mit den Verbänden
- d) Vorbereitung der Geschäfte der DV
- e) Ausführung der Beschlüsse der DV
- f) Wahl der Geschäftsführung, der Administration und der Mitglieder der Beratungsgruppen
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- h) Beschlussfassung über Ausgaben für Aktionen, die nicht im Tätigkeitsprogramm vorgesehen sind, bis maximal Fr. 20'000.-- pro Geschäft, maximal 50'000.-- pro Jahr.

Der Vorstand kann einzelne seiner Obliegenheiten der Geschäftsstelle übertragen.

Art. 7.5 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und die Geschäftsführung zu zweit.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Ziele und Aufgaben der Lignum BE gemäss Tätigkeitsprogramm. Sie erledigt alle administrativen Arbeiten.

Die Aufgaben der eigentlichen Geschäftsführung und der Administration können gemeinsam oder getrennt in Auftrag gegeben werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Kompetenzen und Entschädigungen der GL-Mitglieder sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 9 Rechnungsprüfungsorgan

Die Delegiertenversammlung bestimmt als Rechnungsprüfungsorgan eine externe unabhängige Revisionsstelle. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von einem Jahr, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung der Lignum BE und legt der DV einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 10 Arbeitsgruppen, Regionalgruppen und Kommissionen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Regionalgruppen und Kommissionen zur Bearbeitung spezieller Themen einsetzen.

Den ~~Arbeitsgruppen~~ Gruppen und Kommissionen können Mitglieder oder beigezogene Fachleute angehören. Sie konstituieren sich selbst. Sie erstatten bei Abschluss ihrer Arbeiten oder auf Begehren des Vorstandes Bericht.

Die Mitglieder ~~der Arbeitsgruppe~~ leisten ihre Arbeit in der Regel ehrenamtlich. Der Vorstand beschliesst über allfällige Spesenentschädigungen im Geschäftsreglement.

VI. Finanzen

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen der Lignum BE setzen sich zusammen aus:

- a) Grundbeiträge Trägerverbände
- b) Mitgliederbeiträge Einzelmitglieder
- c) Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- d) Beiträge kantonaler Ämter
- e) Projektfinanzierung über Förderprogramme wie APH, BHFF, etc.
- f) Beiträge Dritter (z.B. Lignum)
- g) freiwillige Zuwendungen
- h) sonstiges

Die Mitglieder entrichten die von der DV festgelegten Beiträge jährlich (vgl. Beitragsreglement).

Den Trägerverbänden und Einzelmitgliedern steht es frei, zusätzlich zu diesen Jahresbeiträgen freiwillige Beiträge zu entrichten, die dann zweckgebunden in den jeweiligen Regionen oder Branchen eingesetzt werden. Über den Verwendungszweck dieser freiwilligen Regional- oder Branchenbeiträge entscheiden die jeweiligen betreffenden Vorstandsmitglieder.

Art. 12 Entschädigung und Sitzungsgelder

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung und die Geschäftsstelle werden für ihre Tätigkeiten sowie für Sitzungen und Tagungen entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen ist im Spesenreglement geregelt.

Art. 13 Bestehendes Vermögen BEO HOLZ

Das vor dieser Statutenrevision bestehende Vereinsvermögen von «BEO HOLZ» wird in einen Spezialfonds eingelegt.

Die aus dem Berner Oberland stammenden Vorstands-Mitglieder von Lignum BE entscheiden selbständig über den Einsatz dieses Fonds und stellen sicher, dass eine Jahresrechnung darüber geführt wird, welche in die Gesamtrechnung Lignum BE einfließt.

Sobald dieser Fonds aufgebraucht ist, wird dieser Art. 13 hinfällig.

Zum Berner Oberland zählen folgende Verwaltungskreise:

- a) Frutigen-Niedersimmental
- b) Interlaken-Oberhasli
- c) Obersimmental-Saanen
- d) Thun

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

VII. Haftung

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten von Lignum BE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung von Lignum BE ist nur möglich, wenn die Delegiertenversammlung dies mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen verlangt. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

[Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 29.04.2026 rückwirkend auf den 01.01.2026 in Kraft und ersetzen jene vom 01. Januar 2022.](#)
~~[Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 18.06.2021 per 01.01.2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Mai 2019.](#)~~

Der Präsident:

Die Geschäftsführung:

~~Erich von Siebenthal~~ Jürg Rothenbühler

Jolanda Brunner-Küng